



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

**Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)**

12. Niedersächsisches Bodenschutzforum

Die Regelungen der Mantelverordnung

- Konsequenzen für den Vollzug -

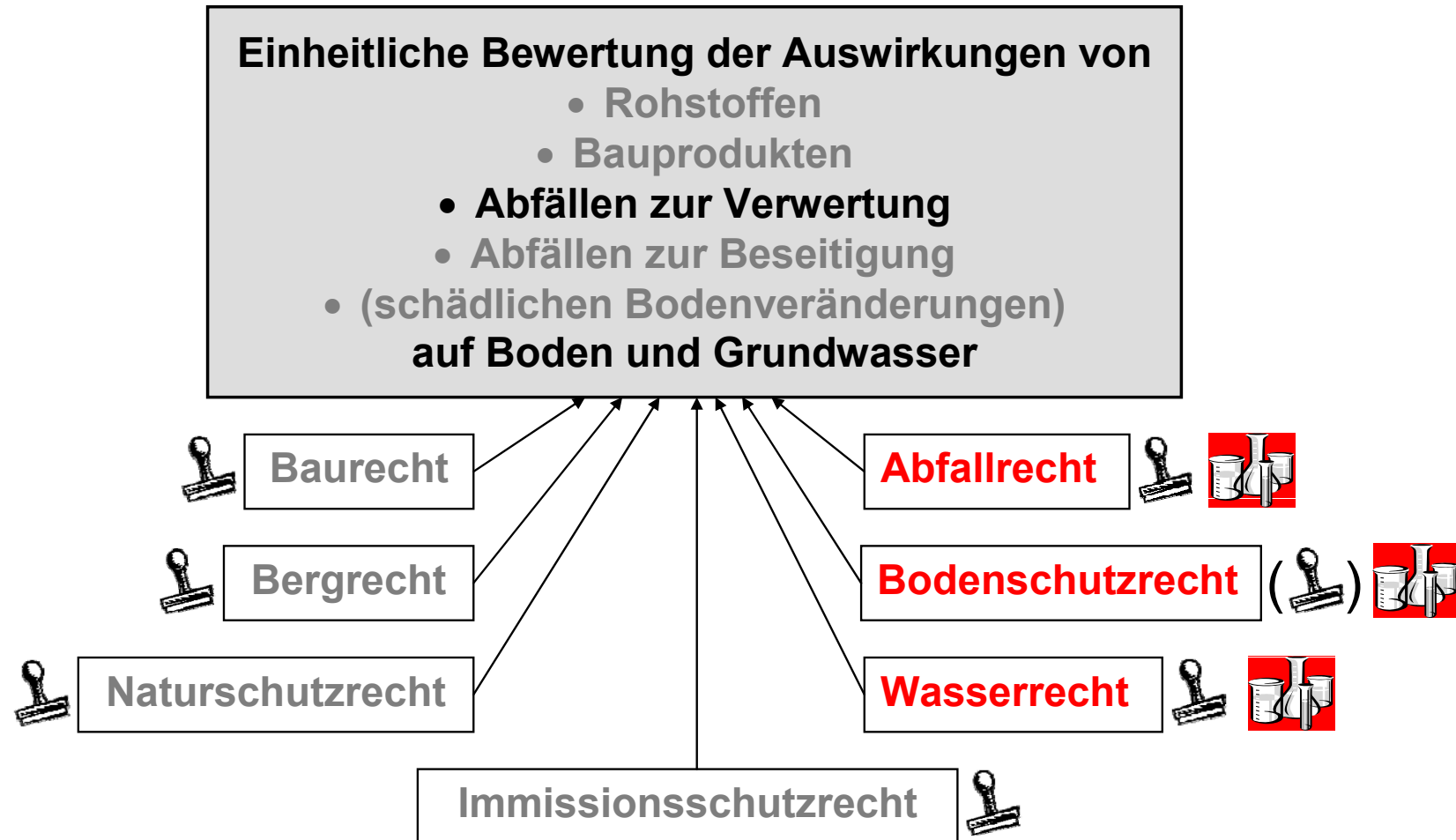
MR Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Hannover, 03.11.2011



Aufgabe





Aufgabe

Anforderungen aus Sicht des Vollzuges

- Vollständige Berücksichtigung der geltenden Regelungen des vorsorgenden Umweltschutzes (Wasser, Boden, Abfall) und widerspruchsfreie Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen.
- Aufeinander abgestimmte Verwertungsoptionen, die rechtssicher von den Beseitigungsoptionen und den Pflichten zur Gefahrenabwehr abgegrenzt sind.
- Schlüssiges und vollzugstaugliches Bewertungskonzept, das
 - sämtliche Entsorgungswege für mineralische Abfälle umfasst,
 - die Anforderungen an die Bewertung der Schadlosigkeit systematisch und widerspruchsfrei miteinander verbindet.



Vollzug in der Gegenwart

Vollzugserfahrungen mit der LAGA-Mitteilung 20

- Fachlich schlüssiges Konzept.
- Systematische und widerspruchsfreie Verknüpfung sämtlicher Einsatzbereiche von mineralischen Abfällen.
- Kompaktes und in sich geschlossenes Regelwerk.
- Anwendungssicherheit durch einfache Regelungen und langjährige Erfahrungen bei Erzeugern, Anwendern, Beratern und Behörden.
- Rechtssichere Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen.

Ergebnis

Der Vollzug funktioniert (nahezu „selbstvollziehend“) und ohne Verwendung von (Rechts)Kommentaren



Beispiel: Ausschreibungen für mineralische Abfälle

----- 36.725,00 m³
Schicht aus SWS aufnehmen
Schicht aus stark verfestigter Stahlwerksschlacke
aufbrechen und aufnehmen.
Fläche = Fahrbahn
Dicke der Schicht **NI** cm bis 60 cm.
Material zerklüften, von der Baustelle entfernen und
einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen.
Material ist nicht raumbeständig.
Material = Einbauklasse Z2.

Verfüllboden Z 0 gesucht, Bodenklasse 3 für Baustelle
in **59555 Lippstadt**; Menge: ca. 12.500 t; Verpackung: lose
Schüttung; **Transport**: Anlieferung per Lkw; Sonstiges:
Preis: Verhandlung **NW**. Kontakt: Deutsche Bahn AG, Boden-
und Baustoffmanagement, Herr Olaf Theel, Caroline-Michaelis-
Str. 5-11, 10115 Berlin, Tel.: 030 297-56823, Fax: 030 297-56831,
E-Mail: olaf.theel@deutschebahn.com.

Verfüllboden (Boden/Sand Z0 - Z1.1, verdichtbar) im
Bereich Wiesbaden-Ost für Bodensanierung **gesucht**;
Menge: ca. 8.000 Tonnen; Verpackung: Anlieferung in
loser Schüttung (**017 552**); **Transport**: ab 38. KW 2011
per Lkw; **So** **HE** **nahmepreis**: Verhandlungssache.
Kontakt: Deutsche Bahn AG, Boden- und Baustoffmanage-
ment, Herr Olaf Theel, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115
Berlin, Tel.: 030 297-56823, Fax: 030 297-56831, E-Mail:
olaf.theel@deutschebahn.com.

Boden Z 0 (Auffüllmaterial, z.T. lehmig/tonig) aus Baustelle
in **Baden-Württemberg (89077 Ulm)** ab Mai 2011 **abzugeben**;
Menge: ca. 38.000 t; Verpackung: lose Schüttung; **Transport**:
Abholung per Lkw; Lagerwerk in 89077 Ulm; Sonstiges:
Preis: Verhandlung **BW** Kontakt: Deutsche Bahn AG,
Boden- und Baustoffmanagement, Herr Olaf Theel, Caroline-
Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, Tel.: 030 297-56823, Fax: 030
297-56831, E-Mail: olaf.theel@deutschebahn.com.

2011/S 96-157212. **Landeshauptstadt München, Baureferat**,
81671 München, Beschreibung: **Zwischenlagerung, Entsorgung**
inkl. Transport von **Aushubmaterial Z 0 bis > Z 2**, Auftrag verge-
ben an: Altlastenbehandlungs GmbH & Co. KG, 85748
Garching, Preis: 309.840 **BY** 19 Prozent MwSt, Datum des
Zuschlags: 2.5.2011, Datum der Bekanntmachung: 18.5.2011.

Boden und Steine/Bauschutt, AVV 170504, LAGA
Z 2.0; **Transport**: per LKW Kontakt: PUR Umwelt BV,
Frau Hertog, Kreuzers **NL** 1/64, **NL-1015 CS Amster-**
dam, Tel. Mobil: 0031 643354440, E-Mail: amsterdam@
pur-umwelt.com.



Mantelverordnung

Ziel der Regelung (Stand: 06.01.2011)

- Schaffung eines abgestimmten und in sich geschlossenen Gesamtkonzeptes für die Regelungsfelder
 - Grundwasserverordnung,
 - Ersatzbaustoffverordnung,
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- Deutliche Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug.
- Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes
 - des Grundwassers vor Verunreinigungen und
 - des Bodens vor schädlichen Veränderungen.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Allgemein

- Keine Verwendung von in der Abfallwirtschaft eingeführten Begriffen. Die im Vollzug eingespielte Begrifflichkeit geht verloren (Anlagengenehmigung und -überwachung, Register, Abfallstatistik).
- Keine Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel nach der AVV.
- Unverständlich durch viele Abkürzungen.
- Einbautabellen sind aufgrund vieler Ausnahmen, Fußnoten und Sonderregelungen im „normalen“ Vollzug nicht handhabbar.
- Verweis auf eine Vielzahl von Regelwerken der FGSV (Erstellung von den betroffenen Kreisen ohne relevante Einflussmöglichkeit der Umweltverwaltung).



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Vollzugstauglichkeit

Wesel

Müllasche-Einbau war falsch

VON THOMAS HESSE - zuletzt aktualisiert: 11.08.2011

Wesel (RP). Umweltministerium: Landesbetrieb Straßen NRW soll bis morgen entscheiden, ob schadstoffbelasteter Unterbau wieder entfernt werden muss. Betroffen sind 700 Meter Straße im Wasserschutzbereich. Drohen Bauverzögerungen?



Müllasche in B 58: Kreis Wesel gegen Selbstkontrolle

Der im Sommer aufgedeckte Fall des illegalen Einbaus von Müllasche beim Neubau der Bundesstraße B 58 beschäftigt weiterhin die Regionalpolitik.

Müllasche beim Neubau der B 58 muss ausgebaut werden

Die im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 58n in Wesel-Büderich eingebauten 40.000 Tonnen Hausmüllverbrennungssasche müssen wieder ausgebaut werden. Darauf verständigten sich das nor-

Wesel

Die Asche kommt raus

VON FRITZ SCHUBERT - zuletzt aktualisiert: 26.08.2011

Wesel (RP). Entscheidung für die B 58n steht: Bis Ende Oktober muss die Firma Heitkamp das belastete Material ausbauen. Die Xantener Straße könnte Ende des Jahres wieder zur Verfügung stehen. Das heißt für Büderich: monatelang Stress.

06.10.2011: B 58 n: Müllasche hätte nicht eingebaut werden dürfen - Umweltausschuss gegen Selbstkontrolle von Straßen NRW



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Allgemein

- Kein ganzheitliches fachliches Konzept erkennbar.
- Wichtige Aspekte der Abfallwirtschaft werden nicht berücksichtigt.
- Keine Harmonisierung mit den Regelungen für
 - die Verwertung in Bauprodukten,
 - die Verfüllung von Abgrabungen
 - die Verwertung im Bergbau über Tage,
 - die Entsorgung auf Deponien.
- Keine Anforderungen an Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch
 - massenrelevanter gefährlicher Abfall.
 - Minimierungsgebot der EG-POP-Verordnung.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Schadstoffgehalte

- Keine Bewertung der Feststoffgehalte (nur PAK - undifferenziert).
- Keine Beschränkungen bei schadstoffhaltigen Abfällen
 - Großbaumaßnahmen,
 - Maßnahmen ohne häufige Aufbrüche,
 - oberirdische Baumaßnahmen.
- Das gesetzliche Verbot der Schadstoffanreicherung (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) wird nicht berücksichtigt.
 - Der Entwurf lässt eine großräumige und irreversible Verteilung von Schadstoffen zu.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Sickerwasser

- Mobilisierbarer Schadstoffvorrat wird nicht begrenzt.
- Insbesondere auf sandigen Standorten mit geringen Grundwasserflurabständen ist in vielen Fällen der erforderliche Abstand zwischen Vorsorge und Nachsorge nicht darstellbar.
- Sickerwasserprognose nach den Maßstäben der Nachsorge löst für bestimmte Szenarien den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen aus.
- Wechselwirkungen unterschiedlicher Ersatzbaustoffe miteinander und chemische Milieubedingungen werden nicht berücksichtigt.
- Kein Abgleich mit den Zuordnungswerten der Deponieverordnung.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Sickerwasser

Bewertung des Sickerwassers (Säuleneluat - Perkolationsprüfung)

Abfallart	SWS-3	SKA	SFA
Parameter	Mo	Mo	Mo
EBV-E (13.11.07)	230	80	3.000
EBV-E (06.01.11)	1.000	350	7.000

EU-Ratsentscheidung
vom 19.12.2002:
Deponie für Inertabfall:
Mo \leq 200 $\mu\text{g/l}$
Deponie für
nicht gefährliche Abfälle:
Mo \leq 3.500 $\mu\text{g/l}$



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Untersuchung und Bewertung

- Keine Vorgaben für die Untersuchung und Bewertung von Bodenmaterial/Bauschutt und von Gemischen beim Ausbau.
- Keine einheitliche Untersuchung (2 : 1 ↔ 10 : 1) und keine auf einheitliche Untersuchungsverfahren bezogenen Zuordnungswerte für Altlastenbewertung, Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen, Verwertung in technischen Bauwerken, Deponierung.
- Das Säulenverfahren ist für einen einheitlichen und praxisgerechten Vollzug nicht akzeptabel.
- Keine unmittelbare Anerkennung der Untersuchungsergebnisse nach EBV in der DepV.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Untersuchung und Bewertung Gleichsetzung und Umrechnung der Untersuchungsergebnisse

BMU will mit „Rechtskniff“ Streit um Säulen- und Schüttelverfahren lösen

Umrechnung gemäß EU-Ratsentscheidung / Nächster Entwurf im Frühherbst

Euwid 27.2011

Nächster Entwurf der MantelVO verzögert sich: BMJ fordert umfangreiche Umstrukturierung

Säulen- und Schüttelverfahren gleichwertig / Entschärfung des Sulfatwerts

Euwid 38.2011

- Gleichsetzung der Untersuchungsergebnisse für die Eluatkonzentrationen für $W : F = 2 : 1$ (Säuleneluat = Schütteleluat)
- Umrechnung der Untersuchungsergebnisse des Schütteleluates ($W : F = 2 : 1$) auf das Schütteleluat ($W : F = 10 : 1$)



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Untersuchung und Bewertung

- BMU-“Verhältnismäßigkeitsfaktor“ 1,5 im Ableitungskonzept.
- Gleichsetzung der Ergebnisse von Schüttel- und Säuleneluat ist fachlich nicht begründbar.
- Umrechnung der Ergebnisse von Schütteleluaten mit unterschiedlichen $W : F$ -Verhältnissen ist fachlich nicht begründbar.
- Die fachlichen Grundlagen für die Ableitung der Zuordnungswerte der EU-Ratsentscheidung sind für die geplante Umrechnung unzureichend (EU-Modellierung für Kesselaschen).

Ergebnis

Der Anspruch einer wissenschaftlich stimmigen Festlegung der Zuordnungswerte wird nicht erfüllt.



Ersatzbaustoffverordnung

Fachliche Kritikpunkte - Untersuchung und Bewertung

1	<p>RC-Baustoff-Hersteller</p> <p>Eignungsnachweis mit Säulenverfahren 2 : 1</p> <p>Einstufung: RC 1</p>	<p>RC-Baustoff-Abnehmer</p> <p>Kontrolle am Einbauort mit Schüttelverfahren 2 : 1</p> <p>Einstufung: RC 2 ?</p>
2	<p>RC-Baustoff-Hersteller</p> <ul style="list-style-type: none">• Eignungsnachweis mit Säulenverfahren 2 : 1• Einstufung: RC 3 → nicht vermarktbar• Umrechnung für Deponierung <p>Einstufung: DK 0</p>	<p>Deponiebetreiber</p> <p>Kontrolle auf der Deponie mit Schüttelverfahren 10 : 1</p> <p>Einstufung: DK I ?</p>

nach Schmidmeyer (BR Bayern e. V.)



§ 12 Bundes-Bodenschutzverordnung

Fachliche Kritikpunkte

- Kein ganzheitliches fachliches Konzept erkennbar.
- Für einen widerspruchsfreien Vollzug nicht geeignet.
- Keine Berücksichtigung der im Vollzug bewährten Regelungen der TR Boden für die Verfüllung von Abgrabungen und des Entwurfes der Themengruppe Bodenmaterial (Fachleute aus BMU, UBA, BGR, Länderumweltministerien, Landesämtern).
- Keine Harmonisierung der Untersuchung und Bewertung mit dem Entwurf der EBV und der DepV.
- Vorgabe unterschiedlicher Untersuchungsverfahren für das Eluat.



§ 12 Bundes-Bodenschutzverordnung

Fachliche Kritikpunkte

- Keine Beschränkung der Verfüllung auf (in der Regel) Bodenmaterial.
- Keine Beschreibung von Kriterien für natürliche Bodenfunktionen.
- Keine Beschreibung des Untersuchungserfordernisses/-umfangs.
- Keine Anforderungen an die Überwachung des Einbaus.
- Keine Anforderungen an die Beweissicherung.
- Keine Regelungen (Übergangsfristen) für die Anpassung bestehender Genehmigungen für Verfüllungsmaßnahmen.
→ Beseitigung von Rechtsunsicherheiten aufgrund der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.11.2009.



Fazit

Widerspruchsfreie Grundlagen sind vorhanden, daher ...
... Initiative der von den Regelungen betroffenen „Kreise“

Entsorgungsgemeinschaften
Großraum Hamburg e.V. (EGH)
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)
EGSH Schleswig-Holstein e.V.



PRESSEMITTEILUNG

BDE

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN ENTSORGUNGS-,
WASSER- UND ROHSTOFFWIRTSCHAFT E.V.,
WIRTSCHAFTS- UND ARBEITGEBERVERBAND

Berlin, 21. September 2011

PRESSEINFORMATION

Initiative der norddeutschen Bau- und Entsorgungswirtschaft zur geplanten
„Mantelverordnung Grundwasser / Ersatzbaustoffe / Bodenschutz“

NEWS

21.09.2011 | **ENTSORGUNG**

**Verbände kritisieren BMU-Entwurf zur Verwertung mineralischer
Abfälle**

**Verbändeinitiative fordert einheitliche
Regelungen für Verwertung
mineralischer Ersatzbaustoffe**

**MantelVO: Verbändeinitiative
stellt Mindestanforderungen**

Die Regelungen der geplanten Mantelverord-
nung Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Boden-
schutz sollten sich an den Abläufen und Pro-
zessen der Bauabfallentsorgung orientieren.



Fazit

Widerspruchsfreie Grundlagen sind vorhanden, aber ...

- Geltende rechtliche Anforderungen an
 - den vorsorgenden Schutz von Böden und Gewässern sowie
 - eine vorsorgende Abfallwirtschaftwerden aufgegeben.
- Die Anforderungen an unterschiedliche Einsatzbereiche werden nicht systematisch miteinander verknüpft.
- Ein einfacher und widerspruchsfreier Vollzug ist nicht zu gewährleisten.
- In wesentlichen Punkten wird von der bewährten Vollzugspraxis und von den Beschlüssen der UMK-Gremien abgewichen.



Fazit

Ausblick für den Vollzug: Dunkle Wolken aus Bonn

